

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (228 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO.).

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 6. Juli 1960 zur Vorberatung der im Eingang bezeichneten Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Doktor Hetzenauer, Mitterer, Sebinger, Dr. Walther Weißmann, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Aigner, Dr. Bechinie, Holoubek, Holzfeind und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Dr. Gredler angehörten.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage sehr eingehend und gründlich beraten und eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen im Gesetzentwurf vorgeschlagen, worüber dem Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung am 22. Juni 1961 ein umfassender Bericht vorgelegt wurde.

Bei Beratung der Regierungsvorlage ging der Ausschuß von folgenden Überlegungen aus:

Auf Grund der auch im Abgabenverfahren geltenden Offizialmaxime muß den Abgabenbehörden zur Pflicht gemacht werden, die abgabenrechtlich bedeutsamen Tatsachen und Verhältnisse von Amts wegen so zu ermitteln, daß das Ergebnis der Ermittlungen soweit nur irgendwie möglich der objektiven Wahrheit entspricht. Die erwähnten Tatsachen und Verhältnisse sind aber so geartet, daß deren Ermittlung einer oft sehr weitgehenden Mitwirkung von Parteien und mitunter auch Außenstehenden bedarf. Das Abgabenverfahren besteht daher zum Großteil im Zusammenwirken einer Mehrzahl

Beteiligter, denen allen das Verfahrensrecht Pflichten auferlegen und Rechte einräumen muß. Hierin die richtigen Abgrenzungen zu treffen und dabei allen Grundsätzen des Rechtsstaates zum Durchbruch zu verhelfen, erachtete der Ausschuß als seine vornehmlichste Aufgabe. In diesem Sinn sollen den Parteien des Abgabenverfahrens zwar weitgehende Mitwirkungspflichten auferlegt werden; dies jedoch nur in jenem Maß, das zur objektiven Wahrheitsermittlung unbedingt notwendig und zumutbar ist. Auf der anderen Seite sollen den Behörden alle Rechte — aber auch nicht mehr — eingeräumt werden, deren sie zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben unbedingt bedürfen. Dabei wurde als richtig und notwendig erkannt, daß der Rechtssicherheit in weitaus höherem Maß, als dies nach bisherigem Verfahrensrecht der Fall war, Rechnung zu tragen war, indem die Möglichkeit, rechtskräftige Bescheide abzuändern, ganz wesentlich eingeengt wird.

Der Ausschuß ist sich dessen bewußt, daß im Hinblick auf die Besonderheit der Beziehungen, die ein Abgabenverfahren zwangsläufig unter den Beteiligten schafft, ein gewisses auf Treu und Glauben aufgebautes gegenseitiges Vertrauensverhältnis unentbehrlich ist. Er erwartet daher, daß bei der Handhabung dieses Gesetzes die Abgabepflichtigen und die Behörden sich so verhalten, daß einerseits die Behörden bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben davon ausgehen können, die Parteien seien tatsächlich bemüht, die ihnen durch das Gesetz auferlegten Pflichten bestmöglich zu erfüllen, daß aber auch die Abgabepflichtigen darauf vertrauen können, die Behörden hielten ihre Maßnahmen nur in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt notwendigen Rahmen. Aus diesen Gesichtspunkten hat der Ausschuß die Regierungsvorlage beraten und schlägt aus den bei den einzelnen Stellen angeführten Gründen folgende Änderungen vor:

Im § 315 Abs. 3 hätte der letzte Satz zu lauten:

„In den Fällen der Einfuhr obliegt die Erhebung der Kontrollgebühr den Zollämtern.“

Zu § 316 Abs. 2:

Durch nachstehende Änderung soll erreicht werden, daß die Kontrollgebühr aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich zugleich mit den sonstigen Eingangsabgaben fällig wird. Nach der bisherigen Formulierung würden die Fälligkeitszeitpunkte nicht immer übereinstimmen, zum Beispiel bei Hausbeschauabfertigungen. Die Änderung ist auch im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung im § 315 Abs. 3 notwendig.

Im § 316 Abs. 2 sind die Worte „im Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr“ durch die Worte „mit ihrer Bekanntgabe“ zu ersetzen.

Zu § 317:

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die im § 317 genannten Begünstigungen solange aufrecht bleiben, als sie nicht infolge Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen bescheidmäßig widerrufen werden.

§ 317 hätte sohin zu lauten:

„§ 317. Abgabenrechtliche Begünstigungen bleiben aufrecht, sofern sie nicht mangels Vorliegens der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Voraussetzungen durch Bescheid widerrufen werden.“

Zu § 320:

Im § 320 Abs. 1 lit. a Z. 8 soll es richtig „9. Juni 1939“ lauten.

Zu § 321:

Der Ausschuß stellt in Ergänzung der Erläuternden Bemerkungen zu den §§ 84 und 321 der Regierungsvorlage der BAO. fest, daß durch das Inkrafttreten der BAO. weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht eine Änderung in bezug auf die Befugnisse zur Vertretung und Hilfeleistung in Abgabensachen eintreten wird. Es ist daher die bisherige Verwaltungsübung auch bei Beurteilung solcher Tätigkeiten der Körperschaften öffentlichen Rechtes beizubehalten. Es bleiben sohin nicht nur die allen Kammern zustehenden Beistandsrechte in Abgabensachen unberührt, sondern es werden auch in Hinkunft mit Einzelvollmacht ausgestattete Organe der Kammern, so insbesondere der Landwirtschaftskammern, soweit sie für Kammermitglieder einschreiten, deren Abgabenveranlagung nach (unter

Mitwirkung dieser Kammern erstellten) Durchschnittssätzen erfolgt, nicht zurückzuweisen sein, zumal eine derartige Tätigkeit der Kammern nach Ansicht des Ausschusses nicht als „geschäftsmäßig“ im Sinn des § 84 Abs. 1 anzusehen ist.

Zu § 322:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die in Z. 3 vorgeschlagene Ergänzung des § 172 FinStrG. zu entfallen hätte. Daher wäre Z. 3 ersatzlos zu streichen; die bisherige Z. 4 soll die Bezeichnung „3“ erhalten.

Zu § 323:

Der Ausschuß schlägt vor, daß das Gesetz nicht unmittelbar nach seiner Kundmachung (Artikel 49 Abs. 1 B.-VG.), sondern erst mit Beginn eines neuen Kalenderjahres, also am 1. Jänner 1962, in Kraft treten soll.

§ 323 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 323. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.“

Die Vollzugsklausel (§ 323 Abs. 2) hat mit Rücksicht auf die Streichung des § 175 Abs. 2 und die Einfügung eines neuen § 158 Abs. 3 zu lauten:

„(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, und zwar hinsichtlich der §§ 117 und 118 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und hinsichtlich der §§ 82, 158 Abs. 3, 160, 229, 233 und 234 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.“

Wie sich aus den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage (Seite 51) ergibt, konnte das dem Bundesgesetzgeber gemäß Artikel 11 Abs. 2 B.-VG. zustehende Bedarfsgesetzgebungsrecht nicht ausgenützt werden, weil sich dieses auf das Verfahrensrecht beschränkt, die Gesetzesvorlage aber eine Reihe von materiellrechtlichen Bestimmungen enthalten mußte, hinsichtlich deren der Bund für Länder und Gemeinden ohne Verfassungsänderung nicht Recht setzen kann. Eine solche Verfassungsbestimmung wurde jedoch im Einvernehmen mit den Landesregierungen aus grundsätzlichen Erwägungen vermieden. Dabei vertraten die Bundesländer die Ansicht, daß es der Landesgesetzgebung überlassen bleiben müsse, ob und welche Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in das Landesrecht übernommen werden sollen.

Dieser Auffassung pflichtet auch der Ausschuß bei. Um jedoch auf diesen sowohl für die Abgabenverwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden als auch für die Gesamtheit der Abgabepflichtigen wichtigen Rechtsgebieten eine möglichst weitgehende Rechtsvereinheitlichung herzustellen, hat der Ausschuß beschlossen, dem Hohen Haus die dem Bericht beigedruckte Entschließung zur Annahme zu empfehlen.

Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als nach dessen Vorschriften gebildet. Die Amtsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Mitglieder (Stellvertreter) der nach bisherigem Recht gebildeten Berufungskommissionen wird durch das Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 320. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben

- a) die Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161, einschließlich der hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften, insbesondere:
 1. die §§ 50 und 51 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, Deutsches RGBl. I S. 74;
 2. die Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 24. März 1932, Deutsches RGBl. I S. 165;
 3. die Verordnung über Vereinfachung bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren vom 11. Dezember 1932, Deutsches RGBl. I S. 544;
 4. die Verordnung über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 16. Mai 1935, Deutsches RMinBl. S. 538;
 5. die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Juni 1935, Deutsches RGBl. I S. 752;
 6. die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935, Deutsches RGBl. I S. 908;
 7. die Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung) vom 20. Juni 1936, Deutsches RGBl. I S. 507;
 8. die Gebührenordnung für das Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939, Deutsches RMinBl. S. 1268;
 9. die Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Steuernachforderungen vom 28. Juli 1941, Deutsches RGBl. I S. 489;
 10. die Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Jänner 1944, Deutsches RGBl. I S. 11;
- b) das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 925 und die zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes ergangene Verordnung vom 16. Dezember 1941, Deutsches RMinBl. S. 299.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden für ihren gesamten Anwendungsbereich aufgehoben

- a) die §§ 1 bis 10 des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung;
- b) die §§ 1 bis 68 des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949;
- c) die §§ 1 bis 17 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87.

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden ferner aufgehoben

- a) § 4 Abs. 1 Z. 6 Schlußsatz des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 1031;
- b) § 54 Abs. 2 letzter Satz und § 58 Abs. 1 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954;
- c) § 2 Z. 6 Schlußsatz sowie § 15 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954;
- d) § 3 Abs. 1 Z. 7 Schlußsatz des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192;
- e) die §§ 51 a bis 51 c des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Deutsches RGBl. I S. 405;
- f) § 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, über das Tabakmonopol;
- g) § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 155, betreffend die Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und eine Änderung des Weinsteuergesetzes;
- h) Artikel IV § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, Deutsches RGBl. I S. 1449; ferner das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 111, und das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 6/1954.

§ 321. (1) Wo in gesetzlichen Vorschriften auf durch dieses Bundesgesetz aufgehobene Bestimmungen hingewiesen wird, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Die gemäß § 71 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, unberührt gebliebenen Befugnisse zur Vertretung vor Abgabenbehörden beziehungsweise zur Hilfe- oder Beistandsleistung in Abgabensachen erfahren durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Änderung; dies gilt auch für die im § 107 a Abs. 3 Z. 3 bis 9 der Abgabenordnung genannten Personen und Stellen.

§ 322. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1958, betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht, BGBl. Nr. 129, wird abgeändert wie folgt:

1. Der zweite Satz des § 77 Abs. 2 hat zu lauten:
 „Die Vorschriften der Bundesabgabenordnung, über die Bevollmächtigung gelten sinngemäß; § 83 Abs. 4 findet keine Anwendung.“

2. § 127 Abs. 5 wird aufgehoben.

3. § 186 hat zu lauten:

„(1) Für die Berechnung der Fristen und für die Zustellungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.“

(2) Die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über Zwangs- und Ordnungs-

strafen gelten sinngemäß auch für das Finanzstrafverfahren, soweit dieses Bundesgesetz keine besonderen Vorschriften enthält. Zwangs- und Ordnungsstrafen fließen dem Bund zu.“

§ 323. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, und zwar hinsichtlich der §§ 117 und 118 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und hinsichtlich der §§ 82, 158 Abs. 3, 160, 229, 233 und 234 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.